

Grenzen für Abgasverluste

Die Begrenzung der Abgasverluste dient dem Umweltschutz. Lesen Sie hier über die Limits und über Öl- und Gasfeuerstätten, die keiner regelmäßigen Überprüfung unterliegen.

Klar, Abgase sind ungesund. Sie machen nicht nur dem Menschen zu schaffen, sie schaden auch der Natur. Man denke nur an Schlagworte wie Smog, saurer Regen oder das Waldsterben. Daher ist es wichtig, nur wenig Abgase zu produzieren. Die Abgasmenge kann reduziert werden, indem man aus den Verbrennungsgasen so viel Energie wie möglich herausholt, bevor man sie in die Umgebung entlässt.

Gemessen wird bei mehr als 4 kW

Denn wer mit weniger Brennstoff die benötigte Wärme erzeugen kann, der mutet auch der Natur weniger Abgase zu. Das Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) regelt deshalb, was der Mensch so alles in die Luft pusten darf – oder besser, was nicht. Wenn es um die häuslichen Feuerstätten geht, ist näheres in der 1. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung, kurz 1. BImSchV, nachzulesen.



Die Abgasverlustmessung wird mit Geräten durchgeführt, die alle nötigen Werte automatisch erfassen

Diese Verordnung wird auch als „Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung“ bezeichnet, obwohl sie bis zu einer Feuerstättenleistung von 10 MW angewandt werden muss. Sie gibt vor, welche Öl- und Gasfeuerungsanlagen gar nicht, welche nur einmalig und welche jährlich wiederkehrend auf Abgasverluste untersucht werden müssen. In der 1. BImSchV ist ebenfalls festgelegt, welche Abgasverluste die Feuerstätten haben dürfen und welche Fristen bei Grenzwertüberschreitungen gelten. Grundsätzlich gilt, dass alle Feuerstätten, die mehr als 4 kW Nennwärmeleistung haben, bei der Inbetriebnahme auf Abgasverluste untersucht

werden müssen. Darüber hinaus müssen Feuerstätten, die der Beheizung von Räumen dienen und mehr als 11 kW haben, einer jährlich wiederkehrenden Messung unterzogen werden. Das gilt auch für Warmwasserbereiter mit mehr als 28 kW Nennwärmeleistung. Gar nicht auf Abgasverlust gemessen werden Feuerstätten, die nur einen Raum beheizen und nicht mehr als 11 kW Nennwärmeleistung haben und Warmwasserbereiter mit nicht mehr als 28 kW Nennwärmeleistung. Das Brennwertgeräte – unabhängig von ihrer Leistung – nicht auf Abgasverluste hin untersucht werden müssen, versteht sich von selbst.

Fristsetzung je nach Überschreitung

Eine Kombitherme, die auf eine Heizleistung von 11 kW und einer Warmwasserleistung von beispielsweise 18 kW eingestellt ist, wird demnach nur einmalig, bei der Inbetriebnahme, vom Schornsteinfeger auf Abgasverluste untersucht. Eine jährlich wiederkehrende Messung ist nicht erforderlich.

(Was hier regelmäßig gemessen werden muss, das ist der CO-Anteil im Abgas. Welche Feuerstätten dafür wie häufig gemessen werden, ist in den Kehr- und Überprüfungsordnungen der einzelnen Bundesländer geregelt.) Welcher Abgasverlust zulässig ist, hängt nur von der Nennwärmeleistung des Gerätes ab. Die in der Vergangenheit einmal gültigen Abgasverlustwerte, sind

für die heutige Bewertung gegenstandslos. So darf derzeit z. B. ein Gasheizkessel mit 51 kW Nennwärmeleistung einen Abgasverlust von maximal 9 % aufweisen. Wird bei der Messung ein Abgasverlust von 10 % festgestellt, bedeutet das eine Überschreitung des Grenzwertes um einen Prozentpunkt. Folglich muss der Abgasverlust bis zum 1. November 2004 auf 9 % reduziert werden. Kommt der Betreiber dem nicht nach, wird die Anlage aber nicht „stillgelegt“, wie oft vorschnell behauptet wird. Dies schon deshalb nicht, weil eine Grenzwerteüberschreitung nicht zur Gefährdung von Leib und Leben führt. Es handelt sich vielmehr um eine Ordnungswidrigkeit, die sich aus dem Schornsteinfegergesetz, dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz und der 1. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung ableiten lässt. Die Baubehörde kann also nur die Zähne zeigen, Bußgeld verlangen und wieder mal Fristen setzen.

Leistung MW	0 ... 1*	>1 ... 5	> 5 ... 10	>10 ... 50	> 50 ... 100	>100
Brennstoffe						
Feste Brennstoffe						
Heizöl EL	1. BImSchV		4. BImSchV			13. BImSchV
andere Heizöle						
gasförmige Brennstoffe						

* bei Gas und Öl ab 3,904 MW (4 kW), bei Festbrennstoffen ab 0,018 MW (18 kW)

Es gibt 13 verschiedene Durchführungsverordnungen zum BImSchG; die erste, die vierte und die 13. Verordnung beziehen sich auf Feuerungsanlagen

Nennwärmeleistung in kW	Maximal zulässiger Abgasverlust in %			
	bis 31.12.1982	bis 30.09.1988	ab 01.10.1988	ab 01.01.1998
> 4 ... 25	15	14	12	11
> 25 ... 50	14	13	11	10
> 50	13	12	10	9

Nennwärmeleistung in kW	Stichtag für die Einhaltung der neuen zulässigen Abgasverluste bei einer Überschreitung der <u>neuen zulässigen Abgasverluste</u> * um		
	1 Prozentpunkt	2 Prozentpunkte	≥ 3 Prozentpunkte
bis 100			01.11.2001
> 100	01.11.2004	01.11.2002	01.11.1999

* nach dem Ergebnis der Einlaßmessung

Die Übergangsfristen richten sich nach der Höhe der Grenzwertüberschreitung

Deshalb sollte der Fachmann im Beratungsgespräch auch nicht die „Stilllegungskeule“ schwingen. Vielmehr sollte man dem Kunden klar machen, dass ein neuer Heizkessel ja nicht nur die Umwelt schont, sondern auch die Energie aus dem Brennstoff besser nutzbar macht.